Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe „Mangfalltal-Inntal“

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt nach VO (EG) 1698/2005 Art. 61 über Entscheidungsbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Regionalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- sind Interessenkollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden
- ist sicherzustellen, dass von den stimmberechtigten Teilnehmern an Beratung und Abstimmung über ein Projekt mindestens 50% der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. anderer Vertreter der Zivilgesellschaft angehören.

§ 1. Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Lokale Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal bewarb sich 2007 mit einem gleichnamigen Regionalen Entwicklungskonzept (REK) um die Aufnahme in das Leader Förderprogramm im Namen von ELER.

(2) Die Lokale Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal besitzt als Fundament die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Mangfalltal-Inntal und handelt auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

(3) Die Lokale Aktionsgruppe arbeitet eng mit der Bürgermeisterversammlung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Mangfalltal-Inntal zusammen.

(4) Der Wirkungsbereich der Lokalen Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal erstreckt sich auf die Mitgliedsgemeinden der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft.

(5) Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal, vertreten in den nachfolgend beschriebenen Organen, stellen ein ausgewogenes und repräsentatives Spiegelbild der Gesellschaft der beteiligten Gemeinden dar. Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und Vereine, Frauen und Jugendliche, land- und forstwirtschaftlicher Berufsstand werden durch die Mitglieder angemessen in der LAG-Vollversammlung wie auch in den Organen vertreten.

(6) Die Mitgliedsgemeinden und ihre Repräsentanten sind in der Lokalen Aktionsgruppe paritätisch beteiligt.

§ 2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Lokale Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal ist Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für die Durchführung der vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen im Rahmen von Leader.

§ 3. Organe der Lokalen Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal

Die Organe der Lokalen Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal sind:

1. der Vorsitzende
2. der Vorstand
3. das LAG-Management
4. die LAG-Vollversammlung
5. die Arbeitskreise.

§ 4. Der Vorsitzende

(1) Den Vorsitz der Lokalen Aktionsgruppe hat der 1. Bürgermeister der Stadt Bad Aibling, die Sitz der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach dem KommZG ist. Hier befindet sich auch der Sitz der LAG. Sein Stellvertreter ist ein Mitglied des Vorstands (Arbeitskreisbetreuer).

(2) Der Vorsitzende vertritt die Lokale Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt die laufenden Angelegenheiten in Anlehnung an Art. 37 der Bayerischen Gemeindeordnung.

(3) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor, lädt zur Versammlung ein und leitet die Versammlung.

§ 5. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der LAG, den Arbeitskreisbetreuern und dem LAG-Management.

(2) Der Vorstand stellt das Bindeglied zwischen den Arbeitskreisen, der LAG-Vollversammlung und der Leader-Verwaltung dar und unterstützt den Informationsaustausch.

(3) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich bzw. alle acht Wochen (Jour fixe).

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Der Vorstand berät vor allem über die laufenden Aktivitäten. Der Vorstand übernimmt die Entscheidungskompetenz der LAG-Vollversammlung dann, wenn die Einberufung einer LAG-Vollversammlung einen nicht vertretbaren Aufwand darstellt und der Gegenstand im Geiste der Vollversammlung der Lokalen Aktionsgruppe entschieden wird.

(6) Der Leader-Manager/die Leader-Managerin wird zu den Vorstandssitzungen stets eingeladen. Der Vertreter der Leader-Verwaltung berät den Vorstand, hat aber kein Stimmrecht.

§ 6. LAG-Management

(1) Die LAG-Vollversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstands und der Bürgermeisterversammlung eine/n LAG-ManagerIn.

(2) Der/die LAG-ManagerIn übt ihre Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages aus. Vertragspartner des LAG-Managers ist die Sitzgemeinde der LAG, die die Kommunale Arbeitsgemeinschaft vertritt.

(3) Der/die LAG-ManagerIn unterstützt den Vorsitzenden und die Arbeitskreisbetreuer, vertritt die Lokale Aktionsgruppe nach außen und bestreitet im Wesentlichen das LAG-Management. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Leistungsbild des Werkvertrages.

(4) Der/die LAG-ManagerIn darf finanzielle Verpflichtungen der Lokalen Aktionsgruppe nur in dem Umfang eingehen, wie er/sie durch konkrete Beschlüsse der zuständigen Gremien dazu ermächtigt worden ist.

§ 7. Die LAG-Vollversammlung (Entscheidungsgremium)

7.1 Zusammensetzung der LAG-Vollversammlung

(1) Die LAG-Vollversammlung ist das wichtigste Beratungs- und Beschlussorgan der Lokalen Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal. Sie entscheidet in allen wesentlichen Aufgaben und Fragen der Lokalen Aktionsgruppe. Der Vorstand ist an das Votum der LAG-Vollversammlung gebunden.

(2) Die beteiligten Kommunen stellen in der LAG-Vollversammlung zunächst je ein Mitglied und werden vom 1. Bürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt repräsentiert.

(3) Um eine ausgewogene regionale und gesellschaftliche Struktur zu gewährleisten, werden je Mitgliedsgemeinde zwei weitere Bürger aus einer Gemeinde berufen. Diese vertreten besonders Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und Vereine, Frauen und Jugendliche sowie den land- und forstwirtschaftlichen Berufsstand. Die Arbeitskreise haben bei der Benennung der Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind automatisch Mitglieder der LAG-Vollversammlung. Sie werden nicht auf das Kontingent der einzelnen Gemeinden angerechnet.

(5) Die Mitglieder der LAG-Vollversammlung werden von den einzelnen Gemeinden bestellt.

(6) Weitere Mitglieder können durch Beschluss der Versammlung aufgenommen werden.

(7) Scheidet ein Mitglied der LAG-Vollversammlung aus, so ist aus der jeweiligen Gemeinde ein neues Mitglied zu berufen.

(8) Die LAG-Vollversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.

(9) Jedes Mitglied der LAG-Vollversammlung hat eine Stimme.

(10) Die Sitzungen der LAG-Versammlung sind öffentlich, soweit der Vorstand nicht etwas anderes beschließt.

(11) Soweit es die Beratungsgegenstände erfordern, können Vertreter von Fachstellen und Behörden oder externe Fachleute zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Gäste haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.

7.2 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden.

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
2 Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren.

   Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen. z.B. bei besonderer

   Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.

   Die Abstimmung im Umlaufverfahren darf nur erfolgen, wenn das Projekt in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums grundsätzlich befürwortet wurde und das Entscheidungsgremium einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat.

7.3 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.

2. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.

3. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG im Internet oder in den regionalen Medien bekanntgegeben.

7.4 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Außerdem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung notwendig, dass bei der Beratung und Abstimmung mindestens 50 % der Stimmberechtigten der Mitgliedergruppe der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie ande-

rer Vertreter der Zivilgesellschaft“ angehören.

2. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Entscheidungsgremiums aus derselben Gruppe, der sie angehören, vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Leiter der Projektauswahlsitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.

3. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen.

7.5 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums

   a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.

   b) Ein Projekt gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als angenommen.

   c) Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem § 7.4 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden

2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

   a) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren kann für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme der LAG-Geschäftsstelle mit ihrer Bewertung des Projekts sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beigelegt werden.

   b) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.

   c) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.

   d) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

7.6 Protokollieren der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, insbesondere auch die Feststellung, dass von den Teilnehmern an Beratung und Abstimmung mindestens 50 % aus der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft sind
- Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung
- Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf die jeweilige gebietsbezogene Entwicklungsstrategie
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Leader-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.

3. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

7.7 Transparenz der Auswahlentscheidung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.

2. Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der Website der LAG und/oder mit einer entsprechenden Presseerklärung veröffentlicht.

3. Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Er wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

§ 8. Die Arbeitskreise

(1) Zur Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen werden Arbeitskreise eingesetzt, die beratende Funktion besitzen. In der Lokalen Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal bestehen sechs Arbeitskreise.
- Tourismus und Freizeit
- Gesundheit
- Kultur und Bildung
- Landschaft (Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft)
- Kinder, Jugend, Senioren und Soziales
- Wirtschaft

(2) Der Zugang zu den Arbeitskreisen steht allen Bürgern im Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe offen. Damit ist eine breite Mitwirkung gewährleistet.

(3) Die Arbeitskreisbetreuer sind im Vorstand vertreten und ehrenamtlich tätig.

(4) Die LAG-Vollversammlung kann die Einsetzung von weiteren Arbeitskreisen beschließen.

§ 9. Finanzen

Die Lokale Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal verfügt über keinen eigenen Haushalt.

(1) Die Lokale Aktionsgruppe stellt für mehrere Jahre im Voraus durch Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden die Mittel für das LAG-Management verbindlich zur Verfügung.

(2) Sofern Projekte der öffentlichen Hand von übergemeindlicher Bedeutung realisiert werden, sind sie der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft oder anderen gemeindlichen Zusammenschlüssen zuzuordnen. Diese übernehmen dann, auf der Grundlage der notwendigen Beschlüsse in den zuständigen Gremien, die Trägerschaft und damit die Antragstellung und finanzielle Abwicklung.

(3) Die Verwahrkonten für die gemeinschaftlichen LAG-Projekte werden bei der Sitzgemeinde der Lokalen Aktionsgruppe geführt und unterliegen der kommunalen Rechnungsprüfung.

(4) Ansonsten sind die einzelnen Projekte vom jeweiligen Projektträger im Rahmen eines Förderantrags eigenverantwortlich zu beantragen, zu vertreten und auch finanziell abzusichern.

§ 10. Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung wurde in der Vollversammlung der Lokalen Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal vom 01.08.2007 beschlossen und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung wurde in der Vollversammlung der Lokalen Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal vom 19.09.2011 geändert. Der Paragraphen § 7 wurden um die Punkt 7.2 – 7.7 ergänzt.